

PROMOTIONSORDNUNG

für die Fakultät für Biologie
der Julius-Maximilians-Universität Würzburg
vom 15. März 1999,
geändert durch
Satzung vom 12. August 2009

[Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amt/_veroeffentlichungen/2009-52],

Zweite Satzung vom 14. November 2013

[Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amt/_veroeffentlichungen/2013-65]

Aufgrund von Art. 13 i.V.m. Art. 64 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Würzburg folgende Promotionsordnung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Grundsätzliches
- I. Ordentliche Promotion**
 - § 2 Promotionsleistungen
 - § 3 Promotionsausschuss
 - § 4 Zulassung
 - § 5 Zulassungsverfahren
 - § 6 Dissertation
 - § 7 Beurteilung der Dissertation
 - § 8 Promotionskolloquium
 - § 9 Prüfungsnoten
 - § 10 Druck der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare
 - § 11 Feststellung der Ungültigkeit von Promotionsleistungen und des Nichtbestehens der Doktorprüfung sowie Entziehung des akademischen Grades
 - § 12 Vollzug der Promotion
 - § 12a Sonderregelung bei länger andauernder Erkrankung oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung
- II. Ehrenpromotion**
 - § 13 Ehrenpromotion
- III. Promotionseignungsprüfung**
 - § 14 Promotionseignungsprüfung
- IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen**
 - § 15 Übergangsbestimmungen
 - § 16 Inkrafttreten

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

§ 1 Grundsätzliches

(1) Die Fakultät für Biologie verleiht für die Universität Würzburg den akademischen Grad eines Doktors der Naturwissenschaften durch ordentliche Promotion (Dr.rer.nat.) oder durch Ehrenpromotion (Dr.rer.nat.h.c.).

(2) Durch die ordentliche Promotion wird der Doktorgrad an Bewerber oder Bewerberinnen verliehen, welche die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen haben, die erheblich über die in der Diplom-, Bachelor-, Master- oder Staatsprüfung gestellten Anforderungen hinaus geht. Der Grad eines Doktors der Naturwissenschaften kann einer Person durch ordentliche Promotion nur einmal verliehen werden. Auch bei bi-nationalen Promotionen, die durch entsprechende Kooperationsverträge mit Universitäten anderer Länder zustande kommen, wird gemeinsam mit der ausländischen Universität nur ein Doktorgrad verliehen.

(3) Die Promotion kann in den an der Fakultät für Biologie durch eine Professur vertretenen Fächer erfolgen.

(4) Durch die Ehrenpromotion kann der Grad eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber als seltene Auszeichnung an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch hervorragende wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der durch die Fakultät für Biologie vertretenen Wissenschaften verdient gemacht haben.

I. Ordentliche Promotion

§ 2 Promotionsleistungen

Der Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit beruht nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen auf einer selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Promotionskolloquium).

§ 3 Promotionsausschuss, Gutachter und Gutachterinnen

(1) Zuständig für die Durchführung des Promotionsverfahrens ist nach Maßgabe der folgenden Vorschriften der Promotionsausschuss. Diesem gehören an:

1. sämtliche hauptberuflich in der Fakultät für Biologie tätigen Hochschullehrer,
2. die Gutachter, die nicht schon gemäß Nummer 1 Mitglieder des Promotionsausschusses sind.

(2) Der Dekan kann zu Sitzungen entpflichtete oder pensionierte Professoren der Fakultät für Biologie als beratende Mitglieder zuziehen.

(3) Den Vorsitz führt der Dekan, im Falle der Verhinderung oder der Bestellung zum Gutachter der Prodekan.

(4) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß, d.h. unter Einhaltung einer Frist von acht Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse sind in einem Protokoll niederzulegen.

(5) Bezüglich des Ausschlusses wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

(6) Alle Entscheidungen im Promotionsverfahren sind unverzüglich zu treffen und dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Beschwerende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, können Gutachter/-innen in einem Promotionsverfahren alle Hochschullehrer/-innen sowie die nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Promotionen berechtigten Lehrkräfte sein, soweit sie vom Promotionsausschuss dazu bestellt werden. Zudem können auch Professoren/-innen von mit der Fakultät für Biologie kooperierenden Fachhochschulen zu Gutachtern/-innen bestellt werden.

§ 4 Zulassung

(1) Zum Promotionsverfahren kann zugelassen werden, wer die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt:

1. Der Bewerber muss ein erfolgreich abgeschlossenes ordentliches Studium in einem universitären Studiengang oder in einem Fachhochschulmasterstudiengang absolviert haben.
2. Der Bewerber muss den Master of Science, die Diplomprüfung in Biologie oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien in einer Fächerverbindung mit dem Unterrichtsfach Biologie oder die Pharmazeutische Prüfung (Zweiter Prüfungsabschnitt) erfolgreich abgelegt haben. Als Zulassungsvoraussetzung kann der Promotionsausschuss auch einen Hochschulabschluss aus einem nicht der Fakultät für Biologie angehörenden Fach anerkennen, wenn zwischen diesem und dem Promotionsfach ein sinnvoller innerer Zusammenhang besteht. Ein Hochschulabschluss an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland ist vom Promotionsausschuss als Zulassungsvoraussetzung anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) zu den in Satz 1 und Satz 2 genannten Abschlüssen. In Zweifelsfällen kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Die Zulassung nach Satz 2 bzw. die Anrechnung nach Satz 3 kann der Promotionsausschuss von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen.
3. Der Bewerber muss wenigstens zwei Semester an der Universität Würzburg als Student eingeschrieben gewesen sein. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann in begründeten Fällen hiervon Ausnahmen zulassen.

4. Ausländische Bewerber müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen oder englischen Sprache besitzen.

(2) Die in § 4 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen gelten als erfüllt, wenn der Bewerber einen fachlich einschlägigen Abschluss als Bachelor of Science oder Baccalaureus erworben hat, die entsprechende Abschlussprüfung wenigstens mit der Prüfungsgesamtnote "sehr gut" (1,50) und die Promotionseignungsprüfung gemäß § 15 in einem an den Fakultät für Biologie durch eine Professur vertretenen Fach bestanden hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich an die Fakultät für Biologie zu richten und dort einzureichen. Ihm sind beizufügen:

1. Urkunden (Zeugnisse in beglaubigter Abschrift, Studienbücher und Scheine), aus denen hervorgeht, dass die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllt sind,
2. die Dissertation in fünf gleichen Exemplaren und einfach auf elektronischen Speichermedien in der vom Promotionsausschuss festgelegten Form, Format und Übertragungsart,
3. eine Versicherung an Eides statt, dass der Bewerber oder die Bewerberin die Dissertation eigenständig, d.h. insbesondere selbstständig und ohne Hilfe einer kommerziellen Promotionsberatung angefertigt und keine anderen als die von ihm oder ihr angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benutzt hat,
- 3a. eine Versicherung an Eides statt, dass der Bewerber oder die Bewerberin die Gelegenheit zum Promotionsvorhaben nicht kommerziell vermittelt bekommen hat und insbesondere nicht eine Person oder Organisation eingeschaltet hat, die gegen Entgelt Betreuer bzw. Betreuerinnen für die Anfertigung von Dissertation sucht,
- 3b. eine Erklärung darüber, dass die Regeln der Universität Würzburg über gute wissenschaftliche Praxis eingehalten wurden,
4. die Angabe des Hochschullehrers, der die Dissertation betreut hat,
5. eine Erklärung darüber, ob die Dissertation in gleicher oder ähnlicher Form bereits in einem anderen Prüfungsverfahren vorgelegen hat,
6. gegebenenfalls ein Verzeichnis bisher veröffentlichter wissenschaftlicher Arbeiten des Bewerbers mit möglichst je einem Exemplar derselben,
7. ein ausführlicher Lebenslauf in deutscher Sprache mit Darstellung des Bildungsweges und eventuell der Angabe des ausgeübten Berufes,
8. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber bereits früher akademische Grade erworben oder zu erwerben versucht hat,
9. ein amtliches Führungszeugnis, sofern der Bewerber sich nicht im öffentlichen Dienst befindet und nicht als Student an der Universität Würzburg eingeschrieben ist.

(4) Ist ein Bewerber ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, so kann ihm der Vorsitzende des Promotionsausschusses gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.

(5) Soweit die Zulassung eine Entscheidung des Promotionsausschusses gemäß Absatz 1 Nr. 2 voraussetzt, ist diese rechtzeitig vor dem Antrag auf Zulassung einzuholen und gegebenenfalls der Nachweis der Erfüllung der geforderten Auflagen dem Zulassungsantrag beizufügen; soweit weitere Entscheidungen erforderlich sind, sind entsprechende Anträge spätestens zusammen mit dem Zulassungsantrag zu stellen.

(6) Eine einmalige Rücknahme des Zulassungsantrages ist zulässig, solange nicht

1. die Promotionskommission nach § 7 Abs. 4 Satz 1 beschlossen hat, dem Bewerber die Dissertation zur Umarbeitung zurückzugeben,
2. die Promotionskommission über die Empfehlung entschieden hat, die Dissertation nach § 7 Abs. 6 Satz 1 anzunehmen oder abzulehnen, oder

3. der Promotionsausschuss im Falle des § 7 Abs. 8 über die Dissertation als Promotionsleistung entschieden hat.

Ein erneuter Zulassungsantrag kann nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Rücknahme gestellt werden. Über eine Verkürzung dieser Frist entscheidet auf Antrag der Promotionsausschuss.

(7) Mit Ausnahme der Studienbücher und Scheine gehen sämtliche dem Zulassungsantrag beigefügten Anlagen in das Eigentum der Universität Würzburg über. Dies gilt auch für abgelehnte Dissertationen und für die ursprüngliche Fassung von Dissertationen, die gemäß § 7 Abs. 4 umgearbeitet worden sind.

§ 5 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung zum Promotionsverfahren entscheidet der Vorsitzende aufgrund der eingereichten Unterlagen; er kann eine Entscheidung des Promotionsausschusses über den Antrag herbeiführen.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber

1. die in § 4 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder die in § 4 Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht als erfüllt gelten oder
2. die in § 4 Abs. 3 geforderten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt beziehungsweise ihm gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 erteilte Auflagen nicht erfüllt hat oder
3. diese oder eine gleichartige Doktorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder
4. entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Führung akademischer Grade zur Führung des Doktorgrades unwürdig ist.

(3) Die Zulassung zum Promotionsverfahren kann versagt werden, wenn eine Begutachtung der Dissertation durch Gutachter in der Fakultät für Biologie gemäß § 7 Abs. 2 nicht gewährleistet ist, weil das betreffende Fach nicht durch eine Professur vertreten ist.

§ 6 Dissertation

(1) Die Dissertation ist eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit in einem der an der Fakultät für Biologie durch eine Professur vertretenen Fächer, durch welche der Bewerber seine Fähigkeit nachweist, wissenschaftliche Probleme selbständig und methodisch einwandfrei bearbeiten zu können. Sie soll zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen führen und darf nicht in gleicher oder ähnlicher Form bereits in einem anderen Prüfungsverfahren vorgelegen haben.

(2) Die Dissertation soll als maschinengeschriebenes Manuskript in einer Vervielfältigung geeigneten Qualität im Format DIN A 4 und als elektronische Version auf Speichermedien in der vom Promotionsausschuss festgelegten Form, Format und Übertragungsart in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. Sie muss fest gebunden und mit Seitenzahlen, mit einem Titelblatt gemäß den Anlagen 1 und 2, mit einem Inhaltsverzeichnis und mit einem Literaturverzeichnis versehen sein. Außerdem muss sie eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache enthalten. Die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsquellen sind vollständig anzugeben. Wörtliche oder nahezu wörtlich dem Schrifttum entnommene Stellen sind kenntlich zu machen.

§ 7

Beurteilung der Dissertation

(1) Unmittelbar nach Zulassung des Bewerbers zum Promotionsverfahren leitet der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Dissertation einer von ihm bestellten Kommission (Promotionskommission) zu. Diese besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Gutachtern. Den Vorsitz der Kommission führt der Vorsitzende des Promotionsausschusses, im Verhinderungsfall ein von ihm bestimmter Stellvertreter.

(2) Einer der Gutachter soll der Betreuer der Dissertation sein. Einer der Gutachter kann einer anderen Fakultät der Universität Würzburg oder einer auswärtigen wissenschaftlichen Einrichtung angehören. Demselben Lehrstuhl darf nicht mehr als ein Gutachter angehören; auf Antrag kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses Ausnahmen zulassen. Mindestens ein Gutachter muss hauptberufliches Mitglied der Fakultät für Biologie sein. Scheidet der Betreuer einer Dissertation aus der Universität Würzburg aus, so kann er nach dem Ausscheiden als erster Gutachter der von ihm zu diesem Zeitpunkt bereits betreuten Dissertation bestellt werden, wenn er die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 7 erfüllt.

(3) Jeder Gutachter gibt ein begründetes Gutachten mit einer Empfehlung über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und einer Bewertung entsprechend den in § 9 Abs. 1 festgelegten Notenstufen ab. Der Vorsitzende der Promotionskommission hat dafür Sorge zu tragen, dass für die Erstellung der Gutachten eine Frist von 4 Wochen in der Regel nicht überschritten wird.

(4) Nach Vorliegen der Gutachten kann die Promotionskommission dem Bewerber aufgeben, die Dissertation umzuarbeiten und erneut zur Begutachtung vorzulegen. Wird die Dissertation nicht innerhalb von zwei Jahren erneut vorgelegt oder wird die erneut vorgelegte Dissertation von der Promotionskommission nicht zur Annahme empfohlen, so ist die Doktorprüfung endgültig nicht bestanden. Anstelle der überarbeiteten Dissertation kann der Bewerber auch eine neue Arbeit innerhalb derselben Frist vorlegen. Die erneut vorgelegte Arbeit soll möglichst von den gleichen Gutachtern beurteilt werden wie die ursprüngliche.

(5) Schlagen beide Gutachter die Note "1" mit dem Prädikat "ausgezeichnet" vor, so muss ein drittes schriftliches Gutachten von einem nicht der Universität Würzburg angehörenden Gutachter eingeholt werden. Dazu schlägt der Betreuer der Dissertation dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses drei mögliche externe Gutachter vor. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses holt von einem der vorgeschlagenen externen Gutachter eine schriftliche Stellungnahme ein, die insbesondere auf den Notenvorschlag der übrigen Gutachter Bezug nehmen soll. Das Prädikat "ausgezeichnet" kann nur verliehen werden, wenn der dritte Gutachter ausdrücklich feststellt, dass die Dissertation von über sehr gute wissenschaftliche Leistungen hinausragender Qualität ist.

(6) Auf der Grundlage der Gutachten entscheidet die Promotionskommission über die Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Diese Entscheidung kann auch in einem Umlaufverfahren, welches auch in elektronischer Form unter Verwendung der elektronischen Version der Dissertation erfolgen kann, herbeigeführt werden; sie setzt dann allerdings Einstimmigkeit voraus. Im Übrigen findet § 3 Abs. 4 entsprechende Anwendung. Der Vorsitzende der Promotionskommission leitet die schriftlich begründete Empfehlung der Promotionskommission zusammen mit allen Unterlagen und den Gutachten den Mitgliedern des Promotionsausschusses im Umlaufverfahren, welches auch in elektronischer Form erfolgen kann, zur Kenntnisnahme zu. Jedes Mitglied des Promotionsausschusses ist zur unverzüglichen Durchsicht und Weitergabe verpflichtet. Der Umlauf soll eine Zeitspanne von 4 Wochen – im Falle eines elektronischen Umlaufverfahrens von zwei Wochen - nicht überschreiten. Den Mitgliedern des Promotionsausschusses steht das Recht zu, innerhalb

von 8 Tagen nach Einsichtnahme beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses Einspruch gegen die Empfehlung der Promotionskommission oder die Bewertung der Dissertation durch die Gutachter zu erheben. Er muss schriftlich erfolgen und begründet sein.

(7) Wird in dem Verfahren gemäß Absatz 6 kein Einspruch erhoben, so ist die Dissertation entsprechend der Empfehlung der Promotionskommission angenommen oder abgelehnt. Wurde die Dissertation von einem der Gutachter mit der Note "4" ("unbefriedigend") bewertet, so legt der Promotionsausschuss nach Aussprache die Note der Dissertation fest. Mit der Ablehnung der Dissertation ist die Doktorprüfung nicht bestanden. Der Bewerber kann innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Zugang des Bescheides über das Nichtbestehen der Prüfung an, unter Vorlage einer neuen Dissertation einen weiteren Zulassungsantrag stellen. Versäumt der Bewerber diese Frist oder wird die Dissertation erneut mit der Note „unbefriedigend“ bewertet, so ist die Doktorprüfung endgültig nicht bestanden.

(8) Bei einem Einspruch gemäß § 7 Abs. 6 entscheidet der Promotionsausschuss über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und setzt gegebenenfalls die Note nach Aussprache fest; im Falle der Ablehnung regelt sich das weitere Verfahren nach § 7 Abs. 7.

(9) Auf die Frist nach Abs. 4 nach Abs. 7 Satz 4 werden folgende Zeiten nicht angerechnet:

1. Zeiten des Mutterschutzes,
2. Erziehungszeiten i.S.d. Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit,
- 2a. Zeiten der Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn des Gesetzes über die Pflegezeit,
3. Zeiten, in denen wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund die Einhaltung der Frist nicht möglich war. Im Fall einer Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis über Art und Dauer der Erkrankung vorzulegen.

§ 8

Promotionskolloquium

(1) Das Promotionskolloquium soll so bald wie möglich nach der Annahme der Dissertation (§ 7 Abs. 7) stattfinden. Es bildet den Abschluss der zu erbringenden Promotionsleistungen und stellt eine Verteidigung der Dissertation dar. In ihm hat der Bewerber nachzuweisen, dass er sein Arbeitsgebiet sowie davon berührte weitere Sachgebiete angemessen beherrscht und in einer wissenschaftlichen Aussprache vertreten kann.

(2) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses lädt mit einer Frist von mindestens acht Tagen den Bewerber, die Mitglieder der Promotionskommission und alle habilitierten Mitglieder der Fakultät für Biologie sowie durch ortsüblichen Aushang unter Angabe des Themas des Promotionsvortrags zum Promotionskolloquium ein. Es soll zu einem Zeitpunkt stattfinden, der möglichst vielen Mitgliedern der Fakultät für Biologie die Teilnahme erlaubt. Ist ein auswärtiges Mitglied der Promotionskommission aus triftigen Gründen nicht zur Teilnahme am Promotionskolloquium in der Lage, so kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses dessen Aufgaben auf ein vom auswärtigen Gutachter vorgeschlagenes habilitiertes Mitglied der Fakultät für Biologie übertragen.

(3) Über das Promotionskolloquium ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer des Kolloquiums, Thema des Vortrags, die Namen der anwesenden Mitglieder der Promotionskommission, des Bewerbers und des Protokollführers sowie etwaige besondere Vorkommnisse. Der Vorsitzende der Promotionskommission bestellt einen fachkundigen promovierten Protokollführer.

(4) Im Promotionskolloquium stellt der Bewerber in einem 30minütigen Vortrag die wesentlichen Inhalte seiner Dissertation vor. Dem Vortrag schließt sich eine mindestens 30minütige wissenschaftliche Aussprache unter Leitung des Vorsitzenden der Promotionskommission an, die zunächst von den Mitgliedern der Promotionskommission bestritten wird. Anschließend können sich auch andere Zuhörer an der Fachdiskussion beteiligen. Für den Promotionsvortrag und die anschließende Diskussion kann auf Wunsch des Bewerbers die deutsche oder die englische Sprache benutzt werden.

(5) Unmittelbar nach dem Promotionskolloquium bewertet die Promotionskommission die erbrachte Leistung des Bewerbers.

(6) Bewertet mindestens ein Mitglied der Promotionskommission die im Promotionskolloquium erbrachte Leistung mit der Note "unbefriedigend", so gilt das Promotionskolloquium als nicht bestanden. Es kann frühestens nach 4 Wochen, gerechnet vom Zugang der Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung an, spätestens jedoch nach einem Jahr wiederholt werden. Wird das Promotionskolloquium wiederholt, so wird die dann erbrachte Leistung vom Promotionsausschuss benotet. Beantragt der Bewerber nicht innerhalb der genannten Frist die Wiederholung des Promotionskolloquiums oder wird dieses erneut nicht bestanden, so ist das gesamte Promotionsverfahren endgültig nicht bestanden.

(7) Das Promotionskolloquium oder seine Wiederholung gilt als nicht bestanden, wenn der Bewerber ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn des Kolloquiums ohne triftige Gründe zurücktritt. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Bewerbers ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(8) Auf die Fristen nach Abs. 6 findet § 7 Abs. 9 entsprechende Anwendung.

§ 9 Prüfungsnoten

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	= magna cum laude (sehr gut)		= eine den Durchschnitt überragende Leistung
2	= cum laude (gut)		= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3	= rite (befriedigend)		= eine Leistung, die abgesehen von einigen Mängeln, noch den Anforderungen entspricht
4	= insuffizienter unbefriedigend		= eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung

Im Falle einer ganz hervorragenden Leistung kann für eine Dissertation auch die Note "1" mit dem Prädikat "summa cum laude" (ausgezeichnet) erteilt werden.

(2) Für das Promotionskolloquium wird eine Durchschnittsnote erstellt. Diese errechnet sich unter Berücksichtigung von zwei Dezimalstellen aus dem arithmetischen Mittel der von den Mitgliedern der Promotionskommission vergebenen Noten. Bei einer Wiederholung des Promotionskolloquiums tritt an die Stelle der Durchschnittsnote die vom Promotionsausschuss festgesetzte Note.

(3) Die Gesamtnote für die Doktorprüfung wird aus den Noten der Gutachter für die Dissertation und das Promotionskolloquium gebildet. Sie errechnet sich unter Berücksichtigung von zwei Dezimalstellen aus der Summe des doppelten arithmetischen Mittels der für die Dissertation vergebenen Noten und der Durchschnittsnote für das Promotionskolloquium, geteilt durch drei. Wurden Noten vom Promotionsausschuss festgesetzt, werden diese entsprechend verwendet.

(4) Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet bei einem Durchschnitt

von 1,00 bis 1,50	1 – magna cum laude (sehr gut);
von 1,51 bis 2,50	2 – cum laude (gut);
von 2,51 bis 3,00	3 – rite (befriedigend).

Errechnet sich die Gesamtnote "1,00" und ist die Dissertation mit dem Prädikat „summa cum laude“ (ausgezeichnet) angenommen worden, wird die Gesamtnote "1" mit dem Prädikat "summa cum laude“ (ausgezeichnet) erteilt.

(5) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird dem Bewerber vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses ein Prüfungszeugnis ausgehändigt. Dieses enthält die Durchschnittsnote bzw. die festgesetzte Note der Dissertation, die Durchschnittsnote bzw. festgesetzte Note des Promotionskolloquiums und die Gesamtnote der Doktorprüfung. Es berechtigt nicht zur Führung des akademischen Grades eines Doktors der Naturwissenschaften, worauf der Bewerber ausdrücklich hinzuweisen ist.

§ 10

Druck der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare

(1) Hat der Bewerber die Doktorprüfung bestanden, so ist er verpflichtet, die Dissertation in ihrer endgültig angenommenen Fassung auf seine Kosten drucken oder vervielfältigen zu lassen.

(2) Von der Dissertation sind innerhalb eines Jahres nach dem Tag des Promotionskolloquiums kostenlos weitere 40 Exemplare aus alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier und dauerhaft haltbar gebunden bei der Universitätsbibliothek und einfach auf elektronischen Speichermedien in der vom Promotionsausschuss festgelegten Form, Format und Übertragungsart an das Dekanat der Fakultät für Biologie gegen eine Abgabebestätigung abzuliefern. Die schriftlichen Exemplare können in Druck, Maschinenschrift oder Kopie der Maschinenschrift gefertigt sein, dürfen aber in keinem Fall stärker verkleinert werden als auf das Format DIN A 5. Für die Berechnung der Frist gilt § 7 Abs. 9 entsprechend.

(3) Der Veröffentlichungspflicht ist auch genüge getan, wenn an die Universitätsbibliothek fünf Exemplare der Dissertation, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier gedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, abgeliefert werden und darüber hinaus

- a) die Veröffentlichung der Dissertation in einer allgemein zugänglichen Zeitschrift nachgewiesen wird oder
- b) ihre Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird (in diesem Fall ist auf der Rückseite des Titelblatts die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen);
- c) eine Mikrofiche und 40 weitere Kopien davon abgeliefert werden oder
- d) eine elektronische Version der Dissertation, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, eingereicht wird.

Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, ist eine angemessene Stückzahl von Exemplaren der Universitätsbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

(4) In den in Absatz 3 Satz 1 Buchstabe a) bis d) genannten Fällen ist vor der endgültigen Veröffentlichung der Dissertation vom Betreuer der Dissertation zu bestätigen, dass das Manuskript mit der zur Begutachtung eingereichten Version übereinstimmt oder dass etwaige Änderungen mit seinem Einverständnis vorgenommen worden sind.

(5) In den in Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b), c) und d) genannten Fällen überträgt der Doktorand das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

(6) Versäumt der Bewerber die Frist für die Abgabe der Pflichtexemplare, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Der Promotionsausschuss kann in Ausnahmefällen die Frist zur Ablieferung um höchstens ein Jahr verlängern. Ein entsprechender Antrag muss von dem Bewerber vor Ablauf der Frist gestellt und hinreichend begründet werden.

§ 11

Feststellung der Ungültigkeit von Promotionsleistungen und des Nichtbestehens der Doktorprüfung sowie Entziehung des akademischen Grades

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Urkunde, dass sich der Bewerber im Zulassungsverfahren oder im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Promotionsausschuss die Zulassung und die bisher erbrachten Promotionsleistungen für ungültig erklären und das Verfahren einstellen.

(2) Wird erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, dass sich der Bewerber im Zulassungsverfahren oder im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Promotionsausschuss die Doktorprüfung für nicht bestanden erklären. In diesem Fall ist die Promotionsurkunde einzuziehen.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung behoben.

(4) Im Übrigen richtet sich die Rücknahme der Zulassung zum Promotionsverfahren oder der vollzogenen Promotion nach Art. 48 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayRS 2010-1-I).

(5) Die Entziehung des Doktorgrades erfolgt nach Art. 69 BayHSchG. Zuständig für die Entscheidung ist der Promotionsausschuss.

§ 12

Vollzug der Promotion

(1) Hat der Bewerber die Voraussetzungen gemäß § 10 fristgerecht erfüllt, so vollzieht der Dekan die Promotion durch Aushändigung der Doktorurkunde.

(2) Die Doktorurkunde wird in deutscher, auf Antrag zusätzlich auch in englischer Sprache ausgefertigt. Sie enthält den Titel der Dissertation, Datum und Thema des Vortrags beim Promotionskolloquium sowie das Gesamtergebnis der Doktorprüfung. Als Tag, an dem die Doktorprüfung bestanden worden ist, wird der Termin des bestandenen Promotionskolloquiums eingesetzt. Die Doktorurkunde ist vom Präsidenten der Universität Würzburg und vom Dekan der Fakultät für Biologie zu unterzeichnen.

(3) Vom Zeitpunkt der Aushändigung der Doktorurkunde an darf der Doktorand den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften führen.

§ 12a

Sonderregelung bei länger dauernder Erkrankung oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung

Macht der Bewerber oder die Bewerberin durch ein Attest eines Gesundheitsamtes oder eines Arztes bzw. Ärztin während des Promotionsverfahrens glaubhaft, wegen länger andauernder Krankheit oder länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses dem Bewerber oder der Bewerberin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen; zur Frage der Gleichwertigkeit kann, in Zweifelsfällen soll der oder die Vorsitzende eine Entscheidung des Promotionsausschusses einholen. Entscheidungen nach Satz 1 werden nur auf schriftlichen vorherigen Antrag hin getroffen. Der Bewerber oder die Bewerberin ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. Art und Umfang der Sonderregelung werden in einem Anhang zum Doktordiplom entsprechend ausgewiesen. Auf begründeten Antrag kann der Promotionsausschuss hiervon absehen. Ein solcher begründeter Antrag liegt insbesondere bei Studierenden mit anerkannter Schwerbehinderung vor.

II. Ehrenpromotion

§ 13

Ehrenpromotion

(1) Das Ehrenpromotionsverfahren ist auf begründeten Antrag von mindestens drei Professoren der Fakultät für Biologie durch den Fakultätsrat einzuleiten. Dieser bestellt im Benehmen mit dem Promotionsausschuss drei der Fakultät für Biologie angehörende Professoren zur Begutachtung der wissenschaftlichen Leistungen der zu ehrenden Persönlichkeit.

(2) Der Antrag und die Gutachten werden anschließend den Mitgliedern des Fakultätsrates und den Mitgliedern des Promotionsausschusses durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses im Umlaufverfahren zur Kenntnis gegeben. Soweit sie in Promotionsverfahren zu Gutachtern bestellt werden können, haben sie die Möglichkeit, beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftliche Stellungnahmen abzugeben.

(3) Anschließend entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung etwaiger Stellungnahmen über den Antrag.

(4) Wird der Antrag angenommen, so vollziehen der Präsident der Universität Würzburg und der Dekan der Fakultät für Biologie die Verleihung des Ehrendoktorgrades durch feierliche Aushändigung einer Urkunde an den Geehrten. In der Urkunde sind die besonderen wissenschaftlichen Verdienste des Geehrten zu würdigen.

(5) Alle wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und die für den Wohnsitz des Geehrten zuständige Meldebehörde werden von der Ehrenpromotion in Kenntnis gesetzt.

(6) Für die Entziehung des Ehrendoktorgrades gelten die gesetzlichen Bestimmungen (vgl. § 11).

III. Promotionseignungsprüfung

§ 14

Promotionseignungsprüfung

(1) Fachlich einschlägig im Sinne des § 4 Abs. 2 ist ein Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Science oder Baccalaureus, wenn er einen sinnvollen inneren Zusammenhang zu dem angestrebten Promotionsfach aufweist.

(2) Der Bewerber hat seinen Antrag auf Zulassung zur Promotionseignungsprüfung schriftlich an die Fakultät für Biologie zu richten und dort einzureichen. Er hat dem Antrag beizufügen:

1. einen Lebenslauf mit den Unterlagen über seinen Werdegang insbesondere das aufgrund eines Studienganges mit dem Abschluss eines Bachelor of Science oder Baccalaureus erlangte Abschlusszeugnis,
2. die Angabe des Faches, in dem er zu promovieren gedenkt, mit einer Begründung zum sinnvollen inneren Zusammenhang seines Hochschulabschlusses und des angestrebten Promotionsfaches,
3. die Angabe der gemäß Absatz 8 gewählten Nebenfächer und gegebenenfalls die Entscheidung des Vorsitzenden des Promotionsausschusses gemäß Absatz 8 Satz 5,
4. eine Erklärung, ob er sich bereits an irgendeiner Hochschule einer Promotionseignungsprüfung oder einer gleichartigen Prüfung unterzogen hat,
5. die Erklärung eines habilitierten Mitglieds der Fakultät für Biologie gemäß § 3 Abs. 7, dass die wissenschaftliche Arbeit (Absatz 5 Satz 1 Nr. 1) und gegebenenfalls die Dissertation in dessen Arbeitsbereich angefertigt und betreut werden kann,
6. ein amtliches Führungszeugnis, sofern er sich nicht im öffentlichen Dienst befindet oder nicht als Student an der Universität Würzburg eingeschrieben ist.

(3) Über die Zulassung zur Promotionseignungsprüfung entscheidet der Vorsitzende des Promotionsausschusses. Dieser kann zur Frage, ob der Hochschulabschluss des Bewerbers fachlich einschlägig ist, einen Beschluss des Promotionsausschusses herbeiführen. Die Zulassung zur Promotionseignungsprüfung ist zu versagen, wenn

1. das angegebene Promotionsfach nicht zu den in § 1 Abs. 3 bestimmten Fächern zählt oder der Hochschulabschluss nicht fachlich einschlägig ist,
2. der Bewerber nicht das nach § 4 Abs. 2 erforderliche Prädikat nachweist; bei besonders qualifizierten Bewerbern kann der Promotionsausschuss vom Erfordernis des Nachweises des nach § 4 Abs. 2 erforderlichen Prädikats auf Antrag befreien, sofern dies von einem Mitglied des Promotionsausschusses nach eingehender Prüfung der Studienleistungen des Bewerbers befürwortet wird,

3. kein habilitiertes Mitglied der Fakultät für Biologie gemäß § 3 Abs. 7 erklärt hat, dass die wissenschaftliche Arbeit (Abs. 5 Satz 1 Nr. 1) und gegebenenfalls die Dissertation in seinem Arbeitsbereich angefertigt und betreut werden kann,
4. der Bewerber eine Promotionseignungsprüfung an der Fakultät für Biologie bereits endgültig nicht bestanden hat,
5. der Bewerber bereits an einer anderen Hochschule eine Promotionseignungsprüfung oder eine gleichartige Prüfung endgültig nicht bestanden hat,
6. der Zulassungsantrag den Anforderungen gemäß Absatz 2 nicht genügt,
7. sich der Bewerber der Führung eines Doktorgrades als unwürdig erwiesen hat.

(4) Ist der Bewerber zugelassen, so sorgt der Vorsitzende des Promotionsausschusses für einen zeit- und sachgerechten Ablauf des Verfahrens.

(5) Die Promotionseignungsprüfung besteht aus

1. einer wissenschaftlichen Arbeit und
2. einer mündlichen Prüfung.

(6) In der Promotionseignungsprüfung muss der Bewerber nachweisen, dass er über die für die Promotion bedeutsamen Kenntnisse und Fähigkeiten aus dem gewählten Fach verfügt. In der wissenschaftlichen Arbeit soll er insbesondere zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fachgebiet, in dem die Eignungsprüfung abgenommen wird, selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(7) Die wissenschaftliche Arbeit soll von Thema und Aufgabenstellung her so begrenzt sein, dass sie innerhalb von vier Monaten bearbeitet werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens zwei Monate verlängert werden. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses weist dem Bewerber, der einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten kann, das Thema zu und setzt die Bearbeitungszeit fest. Die wissenschaftliche Arbeit ist von zwei Gutachtern, die der Vorsitzende des Promotionsausschusses aus dem Kreis der in der Fakultät für Biologie hauptberuflich tätigen Hochschullehrer bestellt, zu beurteilen. Sprechen sich beide Gutachter übereinstimmend für die Annahme beziehungsweise die Ablehnung aus, ist die wissenschaftliche Arbeit angenommen beziehungsweise abgelehnt. Lehnt einer der Gutachter die wissenschaftliche Arbeit ab, trifft der Promotionsausschuss der Fakultät für Biologie die Entscheidung gegebenenfalls nach Einholen eines weiteren Gutachtens. Die wissenschaftliche Arbeit gilt als abgelehnt, wenn der Bewerber sie nicht fristgerecht einreicht. Ist die wissenschaftliche Arbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden.

(8) Ist die wissenschaftliche Arbeit angenommen, hat sich der Bewerber der mündlichen Prüfung, die innerhalb eines weiteren halben Jahres stattfindet, zu unterziehen. Sie erstreckt sich auf ein Hauptfach und zwei Nebenfächer. Hauptfach ist das angestrebte Promotionsfach gemäß § I Abs. 3. Als Nebenfächer können die nach der jeweils gültigen Fassung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biologie an der Bayerischen Julius- Maximilians-Universität Würzburg für die mündlichen Fachprüfungen der Diplomprüfung wählbaren Fächer gewählt werden.

Auf Antrag kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses ein Fach aus den Bereichen der Mathematik, der Naturwissenschaften oder der Medizin als zweites Nebenfach zulassen, wenn der Bewerber darlegt, dass dieses Fach für sein wissenschaftliches Spezialgebiet oder seine spätere berufliche Tätigkeit von erheblicher Bedeutung ist, und wenn er eine Erklärung des als Prüfer vorgesehenen Fachvertreters vorlegt, dass dieser die Prüfung vornehmen wird.

Die Prüfer werden vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses aus dem Kreis der hauptberuflichen Hochschullehrer der Fakultät für Biologie bestellt. Wurde dem Antrag des Bewerbers nach Abs. 8 Satz 5 stattgegeben, so kann als Prüfer für das zweite Nebenfach auch ein hauptberuflicher Hochschullehrer aus den Bereichen der Mathematik und Informatik, der Naturwissenschaften oder der Medizin bestellt werden. Einer der Prüfer muss Fachvertreter des vom Bewerber angestrebten Promotionsfaches sein. Zur mündlichen Prüfung wird der Bewerber vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses mit einer Frist von zwei Wochen geladen. Erscheint der Bewerber aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht zur mündlichen Prüfung, so gilt die Promotionseignungsprüfung als nicht bestanden. Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung. Sie muss innerhalb von zwei Wochen abgelegt werden. Die Prüfung dauert in jedem Fach 30 Minuten. Bei jeder Prüfung muß neben dem Prüfer ein Beisitzer anwesend sein. Von diesem ist über den Verlauf der Prüfung ein Protokoll anzufertigen. Der jeweilige Prüfer stellt fest, ob die Leistung des Bewerbers in dem geprüften Fach den Anforderungen nach Absatz 6 Satz I genügt. Genügen die Leistungen den Anforderungen nicht in allen geprüften Fächern, ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden.

(9) Hat der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, kann er sie einmal wiederholen. Das Gesuch um Zulassung zur Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung des Nichtbestehens der Promotionseignungsprüfung eingereicht werden, sofern nicht dem Bewerber wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. § 7 Abs. 9 gilt entsprechend. Eine in der Promotionseignungsprüfung angenommene wissenschaftliche Arbeit wird für das Wiederholungsverfahren anerkannt.

(10) Über die bestandene Promotionseignungsprüfung erhält der Bewerber eine Bescheinigung, die vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses unterschrieben ist.

(11) Soweit nichts anderes bestimmt ist, trifft der Vorsitzende des Promotionsausschusses die im Verfahren der Promotionseignungsprüfung anfallenden Entscheidungen.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 15

Übergangsbestimmungen

Laufende Promotionsverfahren und –eignungsprüfungen werden noch nach den Bestimmungen der bisher geltenden Promotionsordnung durchgeführt, ebenso etwaige Wiederholungsprüfungen. Abweichend hiervon wird ein Bewerber nach dieser Ordnung geprüft, wenn er dies ausdrücklich wünscht. Eine entsprechende Erklärung ist schriftlich abzugeben.

§ 16

In-Kraft-Treten

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Fakultät für Biologie der Universität Würzburg vom 12. April 1988 (KWMBI II S. 123), geändert durch Satzung vom 26. Januar 1994 (KWMBI II S. 171) außer Kraft.